



---

19. Sitzung vom 1. Oktober 2018, Geschäft Nr. 305 auf Seite 637 im Protokoll  
**des Gemeinderates**

- 305 21.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) und Neu-  
erlass der Leitungskatasterverordnung (LKV) / Vernehmlassung / Stel-  
lungnahme**

## **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 lädt die Baudirektion den Gemeinderat Egg zur Stellungnahme bezüglich der Entwürfe zur geplanten Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes und dem Neuerlass der Leitungskatasterverordnung ein. Danach sind Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung bis spätestens 5. Oktober 2018 einzureichen.

## **Gesetzesvorlage**

Gemäss dem kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG) sind die Gemeinden für den Leitungskataster zuständig und müssen diesen bis Ende 2021 anlegen. Mit der neuen Leitungskatasterverordnung (LKV) sollen nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich des Inhalts und der technischen Ausgestaltung, sowie dem Zugang, der Nutzung und der Kostentragung des Katasters festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) zusammen mit einer Expertengruppe festgestellt, dass die Leitungskatasterinformationen bei den Gemeinden (sofern überhaupt vorhanden) sehr heterogen in verschiedenen Systemen mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden und Datenmodellen erfasst und verwaltet werden. Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt das ARE eine Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor. Neu soll der Leitungskataster aller Gemeinden auf einer vom Kanton betriebenen zentralen Plattform in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) bereitgestellt werden. Somit wären die Gemeinden nur noch für die Lieferung der Daten, jedoch nicht für die Bereitstellung des Leitungskatasters zuständig.

Für die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters muss die gesetzliche Grundlage in § 19 KGeoIG geändert werden und es bedarf den Erlass einer neuen Leitungskatasterverordnung (LKV). Gleichzeitig werden in der KGeoIG redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen, die sich aus der Einführung von Open Government Data (OGD) ergeben haben, nachgeführt.

## **Erwägungen**

### Allgemein

Die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erscheint zweckmäßig und wird begrüßt. Insbesondere weil damit die Gemeinden von der Pflicht zur Bereitstellung eines Leitungskatasters befreit werden und für diese somit keine Kosten für die Erstellung eines Leitungskatasterportals entstehen. Die Gemeinden müssen sich als Datenherren nur noch um die Datenabgabe für den Leitungskataster kümmern.



Ebenso stellt der Bezug von Leitungskatasterinformationen über ein zentrales Portal für interessierte Datenbezüger wie beispielsweise Grundeigentümerschaften oder Planungsbüros eine zweckmässige Vereinfachung dar.

### Erwägungen zu einzelnen Punkten

#### Gebühren und Entschädigungen zugunsten der Datenherren

Dass der Bezug von Leitungskatasterinformationen für interessierte Datenbezüger innerhalb eines eingeschränkten Bereichs kostenlos erfolgen soll, weil der administrative Aufwand für die Verrechnung in keinem Verhältnis zum potentiellen Ertrag stehen würde, ist richtig und steht auch im Einklang mit der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) resp. mit Open Government Data (OGD).

In den Fällen, bei welchen der Kanton eine moderate Kostenbeteiligung (z.B. in der Form eines Jahresabonnements) für die Daten- und Dienstnutzung erhebt, stellt sich jedoch die Frage, weshalb Datenherren für Ihre Datenlieferung, nicht ebenfalls entschädigt werden sollen. Dieser Sachverhalt ist jedoch bereits in § 19 KGeoIG (bislang Abs. 2 und neu Abs. 4) so festgehalten und wird in der neuen LKV nur noch bezüglich der Häufigkeit und der Qualität der Datenlieferungen präzisiert.

Auch wenn die Datenherren für Ihre Daten nicht entschädigt werden, profitieren sie bei der geplanten Neuausrichtung des Leitungskatasters dennoch davon, dass sie von der Pflicht zur Bereitstellung eines Leitungskatasters entlastet werden. Zudem gilt zu beachten, dass der Leitungskataster lediglich über das Vorhandensein und die (ungefähre) Lage der Leitungen informiert. D.h. detaillierte Auskünfte zu einzelnen Leitungen – beispielsweise für Bau- und Grabarbeiten – müssen weiterhin bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungskatasterinformationen bezogen werden. In diesem Zusammenhang können die Datenherren den Datenbezügern sodann Gebühren für die Investitions-, Bereitstellungs- und Nachführungskosten verrechnen, wobei die Ausführungsbestimmungen zum Gebührentarif durch den Regierungsrat erlassen werden.

#### Hausanschlüsse als Bestandteil des Leitungskatasters

Sofern Hausanschlüsse bekannt und in den Daten vorhanden sind, sollen diese gemäss dem Erläuterungsbericht ebenfalls Bestandteil des Leitungskatasters sein. Unter § 1 LKV wird dieser Sachverhalt jedoch nicht erwähnt.

Wenn die Datenherren die Hausanschlüsse gegenwärtig nicht erfassen, hat die nachträgliche Erfassung einen grossen Mehraufwand zur Folge. Auch wenn die Erfassung der Hausanschlüsse zweckmässig erscheint, ist es folgerichtig, wenn die Datenherren in der LKV nicht zur Nacherfassung aller nicht digital vorhandenen Hausanschlüsse verpflichtet werden. Vielmehr sollen diese über dieses Erfordernis selber entscheiden dürfen.

#### Datenaufbereitung und Lieferung

Gemäss § 4 lit. a. LKV müssen die Datenherren dem Kanton die Leitungskatasterinformationen nach jeder Änderung in den Werkinformationen, mindestens aber quartalsweise liefern. Bei den Datenherren werden die Werkinformationen laufend bearbeitet und aktualisiert. Je nach Jahreszeit täglich, mindestens jedoch 1x pro Woche. Gegenwärtig ist der Datentransfer aber noch nicht vollständig gelöst und noch mit sehr viel Arbeitsaufwand verbunden. Eine



## Gemeinde Egg

Protokoll der Sitzung vom 1. Oktober 2018  
**Auszug**

Seite

3

Datenlieferung nach jeder Änderung in den Werkinformationen ist demzufolge sehr unwirtschaftlich und unrealistisch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eine zweckmässige Lösung darstellt und mit der geplanten Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes und dem Neuerlass der Leitungskatasterverordnung (LKV) angemessen sowie zielführend umgesetzt wird. Einzig die unter § 4 lit. a. LKV geforderte Häufigkeit der Datenlieferung zur Nachführung der Leitungskatasterinformationen erscheint unwirtschaftlich und unrealistisch. Des Weiteren ist es wichtig, dass die Kataster gemäss den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der Werke vor Ort betrieben werden. Diese sollten weiterhin das Bestimmungsrecht über die Art und Weise, wie sie ihrer Dokumentationspflicht nachkommen wollen, behalten.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme zur Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) und zum Neuerlass der Leitungskatasterverordnung (LKV) erfolgt im Sinne obiger Erwägungen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an  
Bau und Planung  
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Frau Nina Bommeli,  
Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich (Vernehmlassungsformulare per  
E-Mail an nina.bommeli@bd.zh.ch)  
- Hochbauvorsteherin  
- 21.01

rru

8132 Egg

Versand: 08. Okt. 2018

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Tobias Zerobin